

GÜLTIGKEIT DER ERSATZWahl  
EINES MITGLIEDES DES OBERGERICHTES

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 27. JANUAR 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge des Rücktritts von Obergerichtspräsident Dr. Alex Staub per Ende März 2004 drängt sich die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Obergerichtes auf. Der Regierungsrat setzte die Ersatzwahl auf den 8. Februar 2004 an. Innert der Anmeldefrist (Montag, 29. Dezember 2003, 18.00 Uhr) ging jedoch nur eine einzige Kandidatur ein. Deshalb kann diese Richterstelle gemäss § 39 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) vom 23. Januar 1969 (BGS 131.1) in stiller Wahl besetzt werden. Gemäss § 79 Abs. 1 WAG entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Richterwahlen.

Mit Beschluss vom 6. Januar 2004 erklärte der Regierungsrat folgende Person ab 1. April 2004 für gewählt:

**Studer-Milz Iris**, 1951, lic. iur. Rechtsanwältin, Weidstrasse 15, Hünenberg

Der Beschluss des Regierungsrates wurde im Amtsblatt vom 9. Januar 2004 veröffentlicht. Die Frist für eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde läuft am Montag, 9. Februar 2004, ab (mittlerweile ungenützt abgelaufen).

Es sind durch den Kantonsrat nach der Gültigerklärung der Ersatzwahl noch folgende beiden Wahlen vorzunehmen:

1. Gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Richter im Obergericht für die Amtsperiode 2001 - 2006 vom 20. April 2000 (BGS 161.811) sind deren drei hauptamtlich. Dr. Alex Staub war hauptamtlich tätig und ist somit als solcher zu ersetzen. Zuerst wählt der Kantonsrat gemäss § 41 Bst. I Ziff. 2 der Kantonsverfassung eine weitere hauptamtliche Richterin oder einen weiteren hauptamtlichen Richter aus den Mitgliedern des Obergerichtes.

2. Der Kantonsrat wählt danach gestützt auf § 41 Bst. I Ziff. 4 der Kantonsverfassung die Präsidentin bzw. den Präsidenten aus den Mitgliedern des Obergerichtes.

Die entsprechenden Wahlanträge werden an der nächsten Kantonsratssitzung von Ratsmitgliedern mündlich gestellt und sind nicht Gegenstand dieser Kantonsratsvorlage.

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

gemäss § 79 Abs. 1 WAG die Ersatzwahl von Iris Studer-Milz als neues Mitglied des Obergerichtes für gültig zu erklären.

Zug, 27. Januar 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio